

Schutzkonzept für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Feiern

«Schutzkonzept für Gottesdienste bzw. gottesdienstähnliche Anlässe» der Evangelischen Kirchgemeinde Grabs-Gams vom 17. November 2020. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

Im Herbst 2020 ist die Anzahl an Covid19-Erkrankungen stark angestiegen und hat besorgniserregende Grössen angenommen. Daher hat der Bundesrat mit Wirkung ab 29. Oktober neue, einschneidende Massnahmen beschlossen, die zum Ziel haben, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens in den nächsten Wochen und Monaten zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundes vom 28. Oktober 2020.

Die Evangelische Kirchgemeinde Grabs-Gams legt Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen von Menschen (maximal 50 Personen, ausgenommen der Mitarbeiter bzw. der Mitgestalter der Feier) vieler Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Feiern über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss. Mit der Übernahme und Umsetzung des vorliegenden EKS-Schutzkonzepts ist diese Vorgabe für die Kirchgemeinde Grabs-Gams erfüllt.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Feiern im Allgemeinen.

0. Maximale Zahl an Teilnehmenden

An Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Feiern dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Nicht mitzuzählen sind aktiv am Gottesdienst Beteiligte (Pfarrpersonen, Musiker*innen, Sigrist*innen, ggf. weitere Personen).

Sollten mehr als 50 Personen den Gottesdienst oder die gottesdienstähnliche Feier besuchen, wird diese in den Saal des Kirchgemeindehauses übertragen, wo sich maximal weitere 50 Personen einfinden können.

1. Hygiene

a. Maskentragepflicht

Bei Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Feiern – als öffentlich zugänglichen Innenräumen – muss eine Maske getragen werden.

Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, LektorInnen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist. Falls die se Ausnahmen zur Anwendung kommen, sind geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen (z.B. ausreichend Abstand zur Gemeinde, Predigt nicht von der Kanzel).

Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

b. Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

c. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Wir verzichten auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden, halten den vorgegebenen Abstand zum Sitznachbarn ein, teilen keine Gesangbücher aus, lassen keine Kollektenkörbchen zirkulieren, sondern sammeln die Kollekte am Ausgang ein.

e. Gesang und Musik

Die Vorgaben des Bundes verbieten den Gemeindegesang sowie auch Proben und Aufführungen von Chören. Stattdessen wird die Gruppe Naturchind aus Grabs, ihre Musikstücke ausschliesslich instrumental vortragen. Alle am Gottesdienst und an der Gottesdienstähnlichen Feier Beteiligte ab 12 Jahren tragen eine Maske (siehe Punkt 1.a)

f. Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur gut belüftbare und gelüftete Räume genutzt werden.

Die Kirche und das Kirchgemeindehaus wird vor und nach dem Anlass gründlich gelüftet.

2. Distanz halten

a. Abstand zwischen den Teilnehmenden

Grundsatz:

Wir halten uns an die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Besuchenden (Einzelpersonen / Gruppen und Familien) einzuhalten ist.

b. Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen wird eingehalten. Wir Nutzen ein

Mikrofon für die Vortragenden. Nutzen mehrere Personen das Mikrofon, so ist die laufende Reinigung zu gewährleisten.

c. Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass wird unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und erfolgt gestaffelt. Die Tür bleibt vor und nach dem Gottesdienst für den Ein- und Auslass offen. Wir achten darauf, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

d. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung

Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen, der Gottesdienst oder die gottesdienstähnliche Feier in den Saal des Kirchgemeindehauses übertragen, wo sich maximal weitere 50 Personen einfinden können.

e. Platzmarkierungen

Damit der vorgegebene Abstand (1,5m Abstand pro Teilnehmenden) eingehalten werden kann ist eine Platzmarkierung vorgesehen.

Je eine Bankreihe bleibt, um die Abstandsregel einzuhalten, leer.

f. Verantwortliche Person

Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, wird bezeichnet.

3. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst oder der gottesdienstähnlichen Feier werden Türklinken, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt.

4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht ausgeschlossen. Sie werden ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

5. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen, ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, fordern wir auf zu Hause zu bleiben.

7. Information

- Die Evangelische Kirchgemeinde Grabs-Gams trägt die Verantwortung und trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten.
- Damit die Gottesdienste und die gottesdienstähnlichen Feiern möglichst reibungslos durchgeführt werden können, werden die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.

- Die Hinweise werden gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

8. Leitung

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie stellen sicher, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.